

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 54

Themen dieser Ausgabe:

- **Dividendenbesteuerung nach der Steuerreform**
- **Steuerliche Behandlung von Negativzinsen**

Thomas Allemann,
dipl. wirtschaftsprüfer

Marina Stepanic,
Sachbearbeiterin Rechnungs-
wesen, edupool.ch

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Dividendenbesteuerung nach der Steuerreform

Thomas Allemann,
dipl. wirtschaftsprüfer

Ausgangslage

Durch die Steuerreform STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung), die im Januar 2020 in Kraft getreten ist, hat sich in der Schweiz sowohl bei der Besteuerung von Privatpersonen als auch bei der Besteuerung von juristischen Personen einiges geändert. Eine dieser Anpassungen betrifft die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen.

Eine massgebliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Gesellschafter einen Anteil von 10 % oder mehr an einer Gesellschaft hält (qualifizierte Beteiligung). Sowohl auf Ebene der direkten Bundessteuer als auch auf kantonaler Ebene wurden diesbezüglich neue Regelungen eingeführt und die bestehenden Gesetze angepasst.

Direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sah bisher eine privilegierte Besteuerung von 60 % (massgebliche Beteiligung wird im Privatvermögen gehalten) bzw. von 50 % (massgebliche Beteiligung wird im Geschäftsvermögen gehalten) der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen vor.

Die Besteuerung erfolgte über das Teilbesteuerungsverfahren, das heisst, im Umfang von 40 % bzw. 50 % waren Dividendenerträge von der direkten Bundessteuer befreit. Neu werden sowohl bei Beteiligungen im Privatvermögen als auch bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen einheitlich 70 % der qualifizierten Dividendenerträge besteuert.

Somit sind nur noch 30 % dieser Erträge von der Besteuerung auf Bundesebene ausgenommen.

Kantonale Steuern

Bisher gab es bei der Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede.

Neben der Höhe der Privilegierung variierte auch die Vorgehensweise bei der Besteuerung: Die einen Kantone wendeten analog der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren an, die anderen nahmen die Besteuerung qualifizierender Dividenden mittels Teilsatzverfahren vor.

Seit Inkrafttreten der STAF müssen nun mindestens 50 % solcher Dividendenerträge in die Steuerbemessungsgrundlage einfließen. Durch diese Massnahme kann es in gewissen Kantonen zu einer steuerlichen Mehrbelastung bei den Empfängern der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen kommen.

Weiter wurde in allen Kantonen das Teilbesteuerungsverfahren eingeführt.

Die konkrete Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen ergibt sich aus den kantonalen Gesetzen.

Die folgende Übersicht gibt ein Bild über die Befreiung bei der Dividendenbesteuerung in den Kantonen:

AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR
50%	50%	40%	50%	40%	20%	30%
GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW
30%	30%	50%	30%	40%	40%	50%
OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI
50%	30%	40%	30%	50%	40%	30%
UR	VD	VS	ZG	ZH		
50%	30%	40%	50%	50%		

«In Kürze»

1. Eine wesentliche, durch die STAF bedingte Änderung betrifft die Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen.
2. Auf Bundesebene werden solche Dividenden seit Januar 2020 einheitlich im Umfang von 70 % besteuert – unabhängig davon, ob die Beteiligung im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten wird.
3. Die Kantone müssen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen neu zu mindestens 50% besteuern.

Steuerliche Behandlung von Negativzinsen

Marina Stepanic,
Sachbearbeiterin Rechnungswesen, edupool.ch

Allgemeiner Überblick

Negativzinsen sind in den Medien ein andauerndes Thema. Werden die Negativzinsen nun gesenkt, erhöht oder gar auf Vermögen von privaten Bankkunden erhoben? Vermehrt werden Negativzinsen, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf Giroguthaben der Banken erhebt, auf Bankkunden überwältzt. Bislang sind hauptsächlich Geschäftskunden, deren Guthaben einen gewissen Schwellenwert überschreiten, davon betroffen. Die aktuelle Diskussion thematisiert die Frage, ob Banken Negativzinsen auch Kleinsparern und Kleinunternehmen weiterbelasten.

Sieht man sich mit Negativzinsen konfrontiert, stellt sich die Frage, ob diese auch steuerlich abzugsfähig sind.

Abgrenzung zu Schuldzinsen

Weder nach wirtschaftswissenschaftlicher noch nach rechtlicher Auffassung muss ein Zins zwingend positiv sein; der Negativzins gilt ebenso als «Zins». Wie Schuldzinsen stellen auch Negativzinsen aus Sicht des Zinsschuldners einen finanziellen Aufwand dar. Anders als Schuldzinsen, die auf Schulden erhoben werden, werden Negativzinsen auf Guthaben berechnet. Mit anderen Worten belasten Schuldzinsen den Schuldner und Negativzinsen den Gläubiger eines Guthabens.

Juristische Personen

Für juristische Personen bildet die handelsrechtskonforme Jahresrechnung die Grundlage der steuerrechtlichen Gewinnermittlung (Massgeblichkeitsprinzip). Davon kann nur bei Vorliegen einer einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmung abgewichen werden. Insofern ist verbuchter Aufwand, beispielsweise Negativzinsen, nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn dieser geschäftsmässig begründet ist. Die geschäftsmässige Begründetheit von Negativzinsen dürfte nicht angezweifelt werden, wenn Letztere von einem unabhängigen Dritten verlangt werden.

Werden Negativzinsen von nahestehenden Gesellschaften in Rechnung gestellt, sind sie unter der Voraussetzung abzugsfähig, dass der Zinssatz dem Drittvergleich standhält. Mit dem Drittvergleich wird hinterfragt, ob eine zwischen Nahestehenden bestehende Geschäftsbeziehung auch zwischen Drittparteien zu denselben Konditionen geschlossen worden wäre. Die vereinbarten Konditionen müssen also den Marktbedingungen entsprechen; sofern dies der Fall ist, wird der Abzug von Negativzinsen steuerlich anerkannt.

Natürliche Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken und Sparkassen (beispielsweise Sparkonto, Lohnkonto, Girokonto) anfallen, als abzugsberechtigten Vermögensverwaltungskosten. Schuldzinsen und Negativzinsen können nicht gleichgestellt werden.

Schuldzinsen werden auf Schulden erhoben und dürfen nur bis zu einer gewissen Höhe vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Negativzinsen werden auf Vermögen erhoben und sind, im Sinne von Vermögensverwaltungskosten, in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig, sofern sie vollständig belegt werden können. Auf einen detaillierten Nachweis der Bank über die effektiven Kosten mit einer Aufteilung in steuerlich abzugsfähige und nicht-abzugsfähige Kosten (u. a. Gebühren für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren wie Courtage oder Stempelgebühr, Honorare für Finanz-, Anlage- und Steuerberatung) ist zu achten. Keine Unterscheidung erfolgt hingegen auf der Empfängerseite: Sowohl Schuld- wie auch Negativzinsen sind als Ertrag resp. Einkommen vollumfänglich zu versteuern.

«In Kürze»

1. Negativzinsen werden auf Guthaben, Schuldzinsen auf Schulden erhoben.
2. In Anwendung des Massgeblichkeitsprinzips und unter der Voraussetzung der geschäftsmässigen Begründetheit werden Negativzinsen bei juristischen Personen steuerlich berücksichtigt.
3. Natürliche Personen können Negativzinsen im Sinne von Vermögensverwaltungskosten vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen, sofern diese vollständig belegt werden können.